

**Satzung
über die Gebühren für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Anlagen
im Strand- und Dünenbereich der Gemeinde Ostseebad Binz**

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Anlagen für alle von der Gemeinde Ostseebad Binz bewirtschafteten Strandabschnitte einschließlich der Dünen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis in der Anlage, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 2
Gebührenfreiheit**

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

- a) Inanspruchnahme durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben bzw. bei Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
- b) die Tätigkeiten von staatlich zugelassenen politischen Parteien, Gewerkschaften und Religionsgemeinschaften,
- c) das Aufstellen von Denkmälern, Plastiken und anderen Kunstgegenständen,
- d) das Aufstellen von Behältern für die Entsorgung von Abfällen,
- e) für Drehgenehmigungen, die der Werbung für das Ostseebad Binz dienen.

(2) Die Gebührenfreiheit schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis (Genehmigung) nicht aus.

(3) Für die im § 2 aufgeführten Fälle wird keine Verwaltungsgebühr berechnet.

**§ 3
Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht:

- a) mit der Erteilung der Erlaubnis (Genehmigung),
- b) bei unbefugter Inanspruchnahme mit Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die Gebühren jeweils zum 30. Juni des jeweiligen Jahres fällig.

§ 4
Gebührensschuldner

(1) Gebührenschuldner sind:

- a) der Antragsteller,
- b) der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger,
- c) wer die Inanspruchnahme ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Inanspruchnahme vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der bereits entrichteten Gebühren.

(2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Ostseebad Binz eine Erlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

Anlage
zur Satzung über die Gebühren für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Anlagen im Strand- und Dünenbereich der Gemeinde Ostseebad Binz

Gebührenverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Die im Gebührenverzeichnis enthaltenen Gebührensätze gelten für alle durch die Gemeinde Ostseebad Binz bewirtschafteten Strandabschnitte einschließlich der Dünen (vom Fischerstrand bis zur Kaimauer).
- (2) Die Gebühren werden je angefangene Quadratmeter Stellfläche berechnet.

Art der Inanspruchnahme

€ pro qm
Mindestgebühr

1 Bauzäune, Arbeitsgeräte, Tribünen, andere Absperrungen	2,50 € proqm und Tag mind. 30,00 €
2 Lagerung von Gegenständen (Gegenstände aller Art über 24 Std.)	1,50 € pro qm und Tag mind. 10,00 €
3 Container	klein - 6,00 € pro Tag groß - 9,00 € pro Tag

4 Tische und Stühle/Verkaufsfläche	0,30 € pro qm und Tag mind. 10,00 €
5 Warenauslagen	0,30 € pro qm und Tag mind. 10,00 €
6 Automaten	0,30 € pro qm und Tag mind. 25,00 €
7 Werbeanlagen	0,30 € pro qm und Tag mind. 10,00 €
8 Verteilen von Werbung und Medieneinheiten	0,50 € je Person und Stunde mind. 10,00 €
9 transportable Werbeaufsteller	0,70 € pro Stück und Tag mind. 10,00 €
10 Kinderspielgeräte zu gewerblichen Zwecken	50,00 € pro Monat
11 Masten/Fahnen	10,00 € pro Stück und Monat
12 Befahren des Strandes	10,00 € pro Tag
13 Aufstellen von Strandkörben	15,00 € pro Stück und Jahr (bei Eigenbedarf) 36,00 € pro Stück und Jahr (bei gewerblicher Nutzung)
14 Bootsliegendeplätze	1,50 € pro qm jährlich (privat) 5,00 € pro qm jährlich (gewerblich)
15 Strandkioske/Verkaufsstände	0,70 € pro qm und Tag
16 Drehgenehmigung für den kommerziellen Gebrauch, die nicht unter § 2 (1) e) dieser Satzung fällt	50,00 € pro Tag
17 Strandliegen	20,50 € pro Stück und Jahr (gewerbliche Nutzung) 10,25 € pro Stück und Jahr (Eigennutzung)
18 mobile Verkaufsstände	2,60 € pro qm und Tag
19 Holzlieferung für Lagerfeuer	10,00 €
20 Fernrohre	25,60 € pro Fernrohr und Monat